

5. Zu der an sich erlaubten Kinderbeschränkung gehe der Katholik nicht über, als nur aus ernstesten Gründen und nachdem er den Rat des Beichtvaters eingeholt hat. Sind die Gründe gesundheitlicher Art, so frage er gleichzeitig seinen Arzt. Außerdem stelle er sich von Anfang an bei der z. E. unter die stete Leitung eines Arztes.

6. Der Arzt sehe es als seine Gewissenspflicht an, diese Leitung nicht zu übernehmen, solange er die Frage der z. E. nicht gründlich studiert hat.

7. Der Geistliche rate zur z. E. nie ohne ernste Gründe und verweise vor der wirklichen Ausführung die Leute an den Arzt.

8. Schriftliche Auskunft über die medizinischen Gründe der z. E. für Patienten von anderen Ärzten muß verurteilt werden (als gegen die Standesehre).

Man sieht dem Schriftstück an, daß sich die Verfasser der größten Deutlichkeit befließen haben, weil's fürs Volk bestimmt ist. Weiter konnte die Offenheit der Sprache nicht gehen; was fehlt, sind die Beispiele zur Erläuterung des Gesagten für die Frauenwelt und andere Hilflöse. Die Sache selbst aber verweist die Beispiele in die ärztliche Sprechstunde und in den Beichtstuhl. Wir können den holländischen Konfratres dazu Glück wünschen, daß sie im Kampfe für die Reinheit der Ehe bei ihren Ärzten eine solche Unterstützung finden. Wo anders wäre ein Schriftstück wie dieses möglich? Holland ist das Land der frühesten Kinderkommunion, das Land der meisten geistlichen Berufe bei Männern und Frauen, und Holland hat die besten Ärzte in der *Actio catholica*.

Missionspriesterseminar St. Augustin.

Aug. Jos. Arand S. V. D.

(Nachstellungen des Bösen Feindes.) Eigenartig! Da hören wir aus dem Munde Jesu, daß der Satan besonders am Ende der Tage eine unerhörte Macht entfalten werde, daß selbst die Auserwählten in Gefahr geraten, verloren zu gehen, aber wir tun, als ob das alles uns, ausgerechnet uns, gar nichts anginge. Da lesen wir in der Geheimen Offenbarung lange Kapitel vom Kampfe des Drachen gegen die allerseligste Jungfrau und die Kirche, und wir gehen von der Lesung weg, als hätten wir ein spannendes, ein bißchen gruseliges Märchen in der Hand gehabt. Da beten wir auf Geheiß Papst Leos XIII. am Schlusse jeder heiligen Messe um den Schutz des heiligen Erzengels Michael, in der Allerheiligenlitanei und in anderen offiziellen Gebeten um Abwehr der teuflischen Angriffe — und leben, als ob es keinen Teufel und keine Hölle gäbe. Gewiß, wir glauben, daß Satan der gestürzte Luzifer ist, daß er mit der Intelligenz und der

Macht eines der höchsten Engel in die Hölle geworfen wurde, aber es scheint, daß es uns nicht in den Sinn kommt, daß dieser gestürzte Engel all diese Intelligenz und Macht nur dazu anwendet, um den Menschen, den Ebenbildern Gottes zu schaden, weil er sich an Gott doch nicht rächen kann.

Und doch! Wer heute aufmerksam um sich schaut, der muß bei vielen Erscheinungen der Gegenwart sich sagen: Das konnte kein menschlicher Geist ausklügeln, das konnte menschliche Kraft allein nicht fertig bringen. Das ist der Fall im privaten Leben bei mancherlei rätselhaften Krankheitserscheinungen z. B., genau so wie im öffentlichen Leben mit der Gottlosenbewegung, mit dem Lügenfeldzug gegen die Kirche, mit der Verrohung der Jugend — Moskau hat jetzt einen Erlaß hinausgegeben, die vagabundierenden Kinderhorden einfach niederzuschießen — mit dem Verfall der Ehe und Sittlichkeit u. s. w. Papst Leo XIII. hat deshalb außer den drei Ave am Schlusse der stillen heiligen Messe unterm 18. Mai 1890 auch noch einen großen Exorzismus gegen Satan und seinen Anhang herausgegeben (*Acta S. Sedis* 1891, XXIII, p. 743) und allen Priestern für das jedesmalige Beten desselben einen Ablass von 300 Tagen und bei täglichem Beten einen vollkommenen Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen gewährt. Daraus allein ergibt sich schon, wie dringend der Papst das Beten des Exorzismus, auch von Laien, wünschte. Deutsch ist der Exorzismus als Gebetszettel im Verlag J. Pfeiffer in München, Herzogspitalstraße 5, und in einer Broschüre: „Maria im Kampf mit dem Drachen“ in Basel, Verlag Nazareth, erschienen. Letztere bringt die Erfahrungen eines Ordensmannes, der dreißig Jahre hindurch bischöflich bestellter Exorzist gewesen ist. Diesem Schriftchen steht ein anderes, ähnliches zur Seite, nämlich das des 1890 als Pfarrer von Kißlegg, Diözese Augsburg, verstorbenen Dr Theobald Bischofberger. Es führte in erster Auflage den Titel: „Die Verwaltung des Exorzistats nach Maßgabe des Römischen Benediktionale“ und erschien 1893 in zweiter und 1926 unter dem Titel „Benedicite“ in dritter, von P. Cyrillus Wehrmeister O. S. B. besorgter Auflage. Leider ist es vollständig vergriffen. Beide Broschüren zeigen klar die Wirksamkeit des Bösen Feindes auch in unserer Zeit und selbst in frommen Personen auf.

Außer dem Exorzismus und dem Gebete zum heiligen Michael, wie es nach der stillen heiligen Messe gebetet wird, eignen sich auch die sogenannten Fluchpsalmen, das sind die Psalmen 17, 34, 51, 58, 68 und 108, von denen P. Dr Pius Parsch so treffend sagt: „Es ist der in ecclesia et anima fortgesetzte Kampf zwischen Hölle und Gottesreich, den diese Psalmen dar-

stellen.“ Im Stufengebet und im Einleitungsspsalm zur monastischen Matutin kommen ja ähnliche Flehrufe vor. Nützen wir darum unsere Weiehkraft aus und veranlassen wir auch das gläubige Volk, solche Gebete zur Abwehr der höllischen Einflüsse zu sprechen!

St. Ottilien (Oberbayern).

P. Beda Danzer O. S. B.

(Die Straffälligkeit bei Mischehenschließung.) Über diese Frage habe ich in der „Quartalschrift“ wiederholt referiert (1931, 595 f.; 1932, 587 f.; 1934, 599 f.). Es handelt sich um die Frage, ob der Katholik, der eine Mischehe eingeht, auf Grund des can. 2319, § 1, n. 1, der Exkommunikation nur verfällt, wenn er neben der katholischen auch die akatholische Trauung vornehmen läßt, oder ob die akatholische Trauung allein schon diese Straffolge nach sich zieht. Die erstere Ansicht stützt sich auf den Zusatz contra praescriptum can. 1063, § 1. An dieser Stelle ist aber nur von der Doppeltrauung die Rede. P. Gerard Oesterle (Rom) behandelt nun in „Theologie und Glaube“ 1935, 27, 580—590, neuerdings die Frage und kommt zum Ergebnis, daß in Anbetracht der alten Praxis, der neuen Disziplin, wie sie das Heilige Offizium beobachtet, und der Textinterpretation der can. 2319, § 1, im Sinne einer Trauung lediglich vor dem akatholischen Religionsdiener zu nehmen ist. In Erwiderung auf Oesterle gibt Prof. Dr. Eichmann („Theologie und Glaube“ 1935, 714 ff.) zu, daß das S. Officium tatsächlich auf dem Standpunkt steht, daß die einfache Trauung vor dem akatholischen Religionsdiener Exkommunikation zur Folge hat, nur entspreche dies nicht dem Wortlaut des Kodex. Eine authentische Erklärung der Interpretationskommission wäre erwünscht. Die Gelehrten werden voraussichtlich sonst noch lange zu keiner einheitlichen Anschauung kommen.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring

(Zur Eheassistenz der Militärseelsorger.) Für das Deutsche Reich erschien in A. A. S. XXVII, 1935, 367 ff., ein vom Apostolischen Stuhl genehmigtes Statut. In Art. XVIII heißt es: In potestate paroeciali capellanis militaribus Reipublicae Germanicae concessa continetur etiam potestas assistendi matrimoniis fidelium sibi vi jurisdictionis exemptae subditorum, ea tamen lege, ut quoad validitatem matrimoniorum haec potestas intellegenda sit cumulativa cum Ordinario et parochio vel sacerdote ab alterutro delegato. Die vor dem Zivilpfarrer geschlossene Militärēhe ist also gültig, wenn auch wegen des Vorrechtes des Militärseelsorgers unerlaubt. Hiemit ist wenigstens für das